

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1983	Nummer 58
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	21. 11. 1983	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	559
301	17. 11. 1983	Siebzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	557
301	22. 11. 1983	Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	557
311	15. 11. 1983	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	558
610	22. 11. 1983	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	558
92	22. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)	558

301
Siebzehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke
der ordentlichen Gerichte

Vom 17. November 1983

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1092), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 636), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1982 (GV. NW. S. 273), wird wie folgt berichtigt:

- Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Brühl** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:

Brühl
Erfstadt
Hürth
Wesseling“.

- Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Lechenich** wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1983

Der Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnepp

– GV. NW. 1983 S. 557.

301
Gesetz
zur Änderung des Dritten Gesetzes
zur Änderung der Organisation der
ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vom 22. November 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Dritte Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 307) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 werden die Jahreszahl „1983“ durch „1989“ und die Jahreszahl „1984“ durch „1990“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten Termine auf frühere Zeitpunkte festzusetzen und sie hierbei um längstens ein Jahr vorzuversetzen, wenn dies mit Rücksicht auf den Stand der Baufinanzierung und der Bauarbeiten für das jeweilige Aufnahmegericht möglich ist. Der Justizminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten Termine zur gerichtsorganisatorischen Umgliederung der Gemeinde Frechen auf spätere Zeitpunkte festzusetzen und sie hierbei um längstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies mit Rücksicht auf den Stand der Baufinanzierung oder der Bauarbeiten für das Amtsgericht Kerpen geboten ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Justizminister
Donnepp

(L.S.)

- GV. NW. 1983 S. 557.

311

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte
für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen**

Vom 15. November 1983

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

Artikel I

(1) Dem Amtsgericht Wipperfürth wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Zuständigkeit für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus seinem Bezirk wieder übertragen.

(2) Das Amtsgericht Gummersbach bleibt für die bei ihm am 31. Dezember 1983 anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren aus dem Amtsgerichtsbezirk Wipperfürth weiterhin zuständig. Soweit diese Verfahren bis zum 31. Dezember 1984 nicht abgeschlossen sind, gehen sie am 1. Januar 1985 auf das Amtsgericht Wipperfürth über.

Artikel II

In § 1 der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 26. November 1970 (GV. NW. S. 761), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 1980 (GV. NW. S. 825), werden die Nummern 22 und 23 gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1983

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

- GV. NW. 1983 S. 558.

610

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Erhebung von Kirchensteuern
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. November 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NW. S. 260), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gilt für den Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts von Arbeitnehmern ein anderer Steuersatz als für den Ort der Betriebsstätte, so kann das Finanzamt der Betriebsstätte in den Fällen des Absatzes 2 dem Arbeitgeber auf Antrag gestatten, die Kirchensteuer dieser Arbeitnehmer nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Die Entscheidung des Finanzamtes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der Diözese der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirche, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebsstätte unterhält.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
(L.S.)
Der Finanzminister
Posser
Der Kultusminister
H. Schwier

- GV. NW. 1983 S. 558.

92

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)**

Vom 22. November 1983

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 18. Dezember 1979 (GV. NW. S. 1020) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Klammer „(BGBl. I S. 1509)“ folgender Satzteil eingefügt:
„geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 853).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für die Zulassung von Ausnahmen (§ 11 Abs. 1 GGVS) von den Vorschriften des § 7 GGVS ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS zuständige Straßenverkehrsbehörde ihren Sitz hat, zuständig. Im übrigen ist für die Zulassung von Ausnahmen das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen zuständig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1983 S. 558.

20320

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 21. November 1983

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1982 (GV. NW. S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „71“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „20 500“ durch die Zahl „23 000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1983

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnepp

– GV. NW. 1983 S. 559.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kaienderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X